



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.01.2003

2003/034
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2003	
Rat der Stadt	13.02.2003	

Betreff

Haushaltssicherungskonzept 2003

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 1997 bis 2014 und nimmt die Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003 zur Kenntnis. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Rates am 03.04.2003.

Kruse

Sachverhalt

Wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist nach § 75 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen. Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung des HSK nur erteilen, wenn im vierten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) übersteigen.

Nach dem derzeitigen Stand der überarbeiteten Finanzplanung wird ein erster originärer Überschuß im Jahr 2008 und ein Haushaltsausgleich bei Abbau aller Fehlbeträge im Jahr 2014 erreicht. Somit können die Voraussetzungen des § 75 GO bzw. des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2002– erster originärer Überschuß ab 2002 und Abbau aller Fehlbeträge bis 2008 – nicht erfüllt werden.

Da ein Haushaltsausgleich erst in 2014 erreicht wird, ist die Laufzeit des im Rahmen des Satzungsbeschlusses 2002 vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes von 2008 auf 2014 zu verlängern. Bei den Personalkosten ergeben sich Einsparungen von 50.560.900 € und bei den Sachkosten von 95.806.925 €, so daß sich nunmehr für das fortgeschriebene HSK bis 2014 ein Einsparvolumen von 146.367.825 € ergibt. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2002 zur Konsolidierung der Personalkosten entfallen aber die in der Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Personalkosteneinsparungen, da die Deckelung der Personalausgaben zu höheren Einsparungen führt als die personellen Maßnahmen des HSK. Bei der Ermittlung der Zuschußbedarfe für 2003 wurden daher die festgeschriebenen Personalkosten berücksichtigt. In der Finanzplanung werden weitere Einsparungen für Maßnahmen, die erst ab 2004 realisiert werden können, ab 2004 mit jährlich 500.000 € und ab 2006 mit jährlich 600.000 € berücksichtigt.

Die derzeitige Finanzplanung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Fehlbedarf	Überschuß	Originärer Fehlbedarf	Originärer Überschuß
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
2003	28,2		12,9	
2004	28,7		8,4	
2005	37,0		8,8	
2006	32,9		4,1	
2007	37,9		0,9	
2008	29,4			3,4
2009	36,4			1,5
2010	24,0			5,4
2011	27,1			9,3
2012	10,8			13,2
2013	9,7			17,4
2014		1,2		21,7

Im Rahmen von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen wurde auch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B geprüft. Eine Erhöhung ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt in der Haushaltssatzung. Voraussetzung für eine rechtskräftige Haushaltssatzung ist ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept. Dies kann für 2003 nicht realisiert werden. Es gelten somit für das gesamte Haushaltsjahr die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung. Danach können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Realsteuern und damit auch die Grundsteuer B nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

Auch ist die Vorgabe von Punkt 10 des Prüfrasters des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten erfüllt. Danach muß der Grundsteuerhebesatz bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Der Hebesatz für Castrop-Rauxel beträgt 410 % und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 383 %.

Die Verwaltung hat eine „Ergänzung Haushaltssicherungskonzept 2003“ mit einem Gesamtvolumen für die Zeit von 2003 bis 2014 in Höhe von 9.996.075 € erarbeitet. Hier-von entfallen 1.764.375 € auf Sachkosten und 8.231.700 € auf Personalkosten. Zu weiteren möglichen Personalkosteneinsparungen im Hinblick auf Fluktuationen können erst zu einem späteren Zeitpunkt Aussagen gemacht werden. Es erfolgt hierzu eine geson-derete Vorlage mit Berücksichtigung im HSK.

Der Umfang der Sparvorschläge wird jedoch nicht ausreichen, um ein genehmigungs-fähiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu können. Zurzeit werden weitere Vor-schläge erarbeitet, die dem Rat im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2003 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anlagen

1 Haushaltssicherungskonzept 1997 – 2014

2 Ergänzung Haushaltssicherungskonzept 2003